

Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zur Abgabe von Tourismusbedarf

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von Art. 5 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Abgabe von Tourismusbedarf an Sonn- und Feiertagen

- (1) Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 BayLadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Altstadtgebiet der Stadt Landsberg am Lech zur Abgabe von Tourismusbedarf im Sinne des Art. 5 Abs. 4 BayLadSchlG in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. an Sonn- und Feiertagen von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Ausgenommen von der Freigabe nach Abs. 1 ist der Karfreitag.
- (3) Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf anbieten.

§ 2 Begriffsbestimmung – Tourismusbedarf

Tourismusbedarf im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

§ 3 Räumliche Geltung

Das unter § 1 Abs. 1 genannte Altstadtgebiet, in welchem die Abgabe von Tourismusbedarf in den benannten Verkaufsstellen erlaubt ist, wird durch den in Anlage 1 beigefügten Plan definiert. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Schutzbestimmungen

Arbeitszeitrechtliche, jugendschutzrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Betreibern der Verkaufsstellen eigenverantwortlich zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Landsberg am Lech, 15.10.2026



Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

**Altstadtgebiet als Bestandteil der Verordnung der Stadt Landsberg am Lech
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zur Abgabe von
Tourismusbedarf**

